

Verordnung

der Gemeindevertretung von Thüringen vom 12. 02. 2021 betreffend die Übertragung von Beschlussrechten an den Gemeindevorstand

Aufgrund des § 50 Abs. 3 des Gemeindegesetzes, LGBl. Nr. 40/1985 idGF, wird verordnet:

§ 1

Das der Gemeindevertretung zustehende Beschlussrecht wird

1. in den Angelegenheiten des §50 Abs. 1 lit. b Z 1 Gemeindegesetz idGF hinsichtlich der Einräumung von Dienstbarkeiten,
2. in den Angelegenheiten des §50 Abs. 1 lit. b Z 13 Gemeindegesetz idGF hinsichtlich der Pachtung und Anmietung sowie Verpachtung und Vermietung von Liegenschaften der Gemeinde von mehr als 1 ha sowie von wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde, ferner von Gebäuden oder Wohnungen auf mehr als fünf Jahre oder auf unbestimmte Zeit, ausgenommen Dienstwohnungen;

im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit oder Einfachheit gemäß § 50 Abs 3 Gemeindegesetz dem Gemeindevorstand übertragen, sofern die finanzielle Verpflichtung aus dem Geschäft im Einzelfall den Wert von 10 v.H. der Finanzkraft nicht übersteigt.

§ 2

Die Übertragung erstreckt sich nicht auf Beschlussrechte, die Ausschüssen gemäß § 51 Abs 1 lit c des Gemeindegesetzes übertragen sind.

§ 3

„Diese Verordnung tritt gemäß § 32 Abs 1 Gemeindegesetz idGF mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.“

Thüringen, am 18.02.2021



Der Bürgermeister:

Mag. Harald Witwer

An der Amtstafel

angeschlagen am: 19.02.2021

abgenommen am: 08.03.2021